



Schiedsgerichtsordnung

der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein vom 30.10.1973,
geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 5.12.2007

§ 1 Sitz und Zweck

Die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein errichtet für ihren Kammerbezirk ein Schiedsgericht, das in Streitfällen des Wirtschaftsrechts allen Kreisen der Wirtschaft zur Verfügung steht.

§ 2 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist sachlich zuständig für Streitigkeiten aus gewerblicher oder im Rahmen der Wirtschaft ausgeübter freiberuflicher Tätigkeit.

Es ist örtlich zuständig, wenn der Antragsgegner im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat. Seine Zuständigkeit kann auch vereinbart werden.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts ergehen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs in gleichzeitig erster und letzter Instanz.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen sowie Beisitzern aus dem Kreise der Gewerbetreibenden ihres Zuständigkeitsbereichs. Sie werden von der Vollversammlung der Kammer für die Dauer ihrer Amtsperiode benannt. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann eine Nachwahl erfolgen. Die Schiedsrichter bleiben solange im Amt, bis eine Ernennung durch eine neue Vollversammlung erfolgt ist. Das Verzeichnis der Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters sowie seiner Beisitzer wird im Verkündungsorgan der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein „Wirtschaft im Südwesten“ bekannt gemacht.

§ 4 Besetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht verhandelt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden für die einzelnen Sitzungen aus dem Beisitzerverzeichnis durch den Vorsitzenden bestimmt. Ihre Auswahl soll so erfolgen, dass möglichst die Hälfte von Ihnen dem Zuständigkeitsbereich angehört, in dem der Streitfall aufgekommen ist.

Der Vorsitzende ist berechtigt, ohne Hinzuziehung von Beisitzern zu entscheiden, wenn beide Parteien sich damit einverstanden erklären.

§ 5 Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts

Mitglieder des Schiedsgerichts können aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche nach den Bestimmungen der ZPO zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet, sofern der Abgelehnte sein Amt nicht niederlegt, das zuständige ordentliche Gericht.

§ 6 Prüfung der Zuständigkeit

vor Eintritt in die Verhandlung hat das Schiedsgericht seine Zuständigkeit zu prüfen, die Einleitung des Verfahrens kann vom Schiedsgericht ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 Einleitung des Verfahrens

Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch schriftlichen Antrag einer oder beider Parteien. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein zu richten. Der Antrag hat den Klageantrag und eine Darstellung des Sachverhalts zu enthalten. Beizufügen ist eine von beiden Parteien unterzeichnete Urkunde, aus der sich ergibt, dass die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zur Bereinigung des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien unter Ausschluss des Rechtswegs vereinbart ist und dass sich die Parteien dieser Schiedsgerichtsordnung und dem Spruch des Schiedsgerichts unterwerfen.

In dem Antrag sollen die Beweismittel, deren sich der Antragsteller zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will, angegeben werden.

§ 8 Bekanntgabe der Antragschrift an den Antragsgegner

Das Schiedsgericht gibt dem Antragsgegner durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein Kenntnis von dem Antrag und fordert ihn unter Bezugnahme auf diese Schiedsgerichtsordnung auf, zu dem Antrag binnen 8 Tagen Stellung zu nehmen und ggf. Beweismittel anzugeben.

§ 9 Ladung

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien vom Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein geladen. Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage. In besonderen Fällen kann sie vom Vorsitzenden abgekürzt werden.

Die Parteien sollen bei der Verhandlung persönlich anwesend sein. Sie können sich durch einen Angestellten, durch einen Angehörigen ihres Berufsstandes, durch Vertreter von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen oder durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigende Vollmacht vorlegen.

Der Vorsitzende kann auch das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

§ 10 Ausbleiben der Parteien

Erscheint in einem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin trotz rechtzeitiger Ladung weder die Partei noch ein von ihr bestellter Vertreter, ohne dass eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Erscheint der Antragsgegner oder sein Stellvertreter trotz fristgemäßer Ladung nicht zum Termin, ohne dass eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, so kann das Schiedsgericht annehmen, dass die Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat und nach Aktenlage entscheiden.

§ 11 Verfahren

Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, den Sach- und Streitstand festzustellen, die Streitigkeiten nach Möglichkeit durch Herbeiführung eines Vergleichs zu schlichten oder sofern ein solcher nicht zustande kommt, eine Entscheidung im Wege eines Schiedsspruchs zu erlassen.

Das Verfahren des Schiedsgerichts richtet sich nach den zwingenden Vorschriften der Zivilprozessordnung. Im Übrigen wird es vom Schiedsgericht nach eigenem Ermessen geregelt. Dem Schiedsgericht steht es frei, von den Parteien schriftliche Darlegungen und Erklärungen zu fordern, sie zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen sowie alle zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. An den Verhandlungen des Schiedsgerichts kann ein Angestellter der Industrie- und Handelskammer, der die Befähigung zum Richteramt hat, beratend teilnehmen.

Das Schiedsgericht ist berechtigt, die Behandlung einer Streitsache abzulehnen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Parteien den Gang des Verfahrens über Gebühr verzögern oder erschweren.

Die Beschlüsse und Entscheidungen des Schiedsgerichts werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 12 Vorsitz

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet die Verhandlungen und bestimmt die Sitzungstermine. Er führt den laufenden Schriftwechsel und macht den Schiedsrichtern und Parteien schriftlich über Ort, Tag und Stunde der Sitzung Mitteilung.

Über das Ergebnis der Verhandlung ist ein kurzes Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

Das Schiedsgericht kann mit Einverständnis der Parteien im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

§ 14 Geheimhaltung

Die Schiedsrichter und die vom Schiedsgericht hinzugezogenen Personen sind zur Geheimhaltung der ihnen durch ihre Tätigkeit im Schiedsgerichtsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

§ 15 Schiedsspruch

Wird ein Schiedsspruch gefällt, so ist dieser zu begründen, von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen, den Parteien zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Freiburg niederzulegen, sofern die Parteien kein anderes Gericht vereinbart haben.

Wird vor dem Schiedsgericht ein Vergleich geschlossen, in dem sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, so ist der Vergleich bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Freiburg niederzulegen, sofern die Parteien kein anderes Gericht vereinbart haben.

Nach Fällung eines Schiedsspruchs und dessen Niederlegung, ebenso nach Abschluss eines Schiedsvergleichs, sind die Parteien berechtigt, vor dem zuständigen ordentlichen Gericht Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu stellen.

§ 16 Kosten des Verfahrens

Die Parteien haben eine Schiedsgerichtsgebühr zu entrichten, die nach billigem Ermessen des Schiedsgerichts festgelegt wird.

Wird ein Vergleich geschlossen, bei dem das Schiedsgericht mitwirkt oder wird die Klage, nachdem mündlich verhandelt worden ist, zurückgezogen, so tritt eine Ermäßigung der Gebühren nicht ein. Wird die Klage zurückgezogen, bevor mündlich verhandelt worden ist, so wird die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt.

Von der Schiedsgerichtsgebühr erhält der Vorsitzende 50 %, die beiden Beisitzer je 25 %. Das Schiedsgericht kann eine andere Verteilung vornehmen.

Der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein gegenüber haften beide Parteien gesamtschuldnerisch für die Schiedsgerichtsgebühr und für alle weiteren Kosten des Verfahrens.

Das Schiedsgericht kann die Eröffnung des Verfahrens oder seiner Fortführung von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Soweit im Verfahren nicht eine anderweitige Regelung getroffen wird, trägt jede Partei die ihr erwachsenden Kosten und Auslagen selbst.

§17 Aufbewahrung des Schiedsspruchs und der Akten

Eine Abschrift des Schiedsspruchs und die Akten des Vorsitzenden des Schiedsgerichts verbleiben bei der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.

§ 18 Zuständigkeit des Gerichts

Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten, soweit nicht durch Parteivereinbarung zulässigerweise etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 1025 ff ZPO. Örtlich zuständiges Gericht im Sinne des § 1045 ZPO sind das Amtsgericht Freiburg oder das Landgericht Freiburg.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein in Kraft.

Freiburg, 5. Dezember 2007

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Karlhubert Dischinger

Andreas Kempff